

VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

EINGEGANGEN
24. Jan. 2019
KANZLEIKHAN

- Kläger -

prozessbevollmächtigt: Rechtsanwältin Shabana Khan, 07,24, 68161 Mannheim, Az: 00744/17/Kh/AUSR

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Außenstelle Karlsruhe des Bundesamtes, Referat 52 A, -Gebäude F- Pfizerstraße 1, 76139 Karlsruhe, Az: 6264835-461

- Beklagte -

wegen Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, subsidiärer Schutz, Feststellung von Abschiebungsverboten sowie Abschiebungsandrohung

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 8. Kammer - durch die Richterin Buchert als Berichterstatterin auf die mündliche Verhandlung

vom 16. Januar 2019 am 18. Januar 2019

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Der Bescheid vom 13. April 2017 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise des subsidiären Schutzes sowie weiter hilfsweise die Feststellung, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) hinsichtlich Pakistans vorliegt.

Der am 01. Januar 1990 geborene Kläger ist pakistanischer Staatsangehöriger punjabischer Volks- und sunnitischer Religionszugehörigkeit. Er reiste nach eigenen Angaben am 01. Oktober 2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 06. November 2015 einen Asylantrag. Bei seiner Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) am 06. April 2017 in Ellwangen (Jagst) gab er im Wesentlichen an, im Alter von 13 Jahren seine ersten sexuellen Kontakte mit seinem Cousin gehabt zu haben. Er habe ca. 6 Wochen mit ihm eine Beziehung geführt, bis seine Mutter davon erfahren und dem Cousin Hausverbot erteilt habe. Er habe erkannt, dass er homosexuell sei. Später habe er einen Schulfreund namens gehabt, mit dem er ca. ein Jahr lang eine Beziehung geführt und sexuellen Kontakt gehabt habe. Danach sei er des Öfteren zu einem privaten Pornokino gegangen und habe auch Geschlechtsverkehr mit verschiedenen Personen gehabt. Einmal sei er in der Nähe des Kinos erwischt worden und ihm seien die Zähne ausgeschlagen worden. Am 14. August 2013, als er eine Beziehung mit einem Mann namens ≝ehabt habe, habe dessen Vater sie erwischt und habe sie schlagen wollen, aber er sei über das Nachbardach entkommen. Er habe es seiner Mutter erzählt und diese habe ihn verflucht. Im Dorf habe sich die Nachricht verbreitet, dass von seinem Vater getötet worden sei. Am 06. Juni 2015 habe ihn seine Familie ausgestoßen und dies auch in der Stadtzeitung von Gujrat öffentlich bekannt gemacht. Sein Geschäftspartner habe ihm geraten, auszureisen, da er seine sexuelle Orientierung nicht dauerhaft verstecken könne. In Deutschland gehe er in ein Café, in dem sich Homosexuelle treffen und er habe im Moment eine Beziehung mit einem deutschen Mann.

Mit Bescheid vom 13. April 2017 lehnte das Bundesamt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Anerkennung als Asylberechtigter ab und stellte fest, dass der subsidiäre Schutzstatus nicht zuerkannt werde sowie dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen. Außerdem forderte es den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen und drohte die Abschiebung nach Pakistan an. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Wegen der Begründung wird auf den Bescheid verwiesen.

Hiergegen hat der Kläger am 19. April 2017 Klage erhoben. Seine Prozessbevollmächtigte trägt unter anderem vor, Homosexualität stehe in Pakistan unter Strafe und werde nur so lange toleriert, wie die sexuelle Orientierung geheim bleibe. Maßgeblich sei nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, ob eine homosexuelle Person, die ihre sexuelle Orientierung in Pakistan offen und ohne Zurückhaltung – und nicht nur heimlich oder im Verborgenen – lebe und die dort deshalb als solche öffentlich bemerkbar sei, tatsächlich mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit strafrechtlicher Verfolgung und Verhängung einer Freiheitstrafe gemäß Art. 377 PPC rechnen müsse. Dies müsse gerade im Falle wiederholter Verstöße bejaht werden. Aufgrund dessen, dass die sexuelle Orientierung des Klägers bereits öffentlich bekannt geworden sei, stehe eine Verfolgung durch staatliche Akteure unmittelbar bevor. Es könne dem Kläger nicht zugemutet werden, eine sicher bevorstehende Verfolgung abzuwarten und von ihm könne auch nicht erwartet werden, dass er seine sexuelle Orientierung geheim halte oder verstecke.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 13. April 2017 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger subsidiären Schutz zuzuerkennen, weiter hilfsweise die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG vorliegt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf die angefochtene Entscheidung.

Die Erkenntnismittelliste Pakistan, Stand November 2018, wurde zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht. Der Kläger wurde in der mündlichen Verhandlung informatorisch angehört; auf die Anlage zur Sitzungsniederschrift wird verwiesen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des übrigen Vorbringens der Beteiligten wird auf die Behördenakten, die Schriftsätze und den sonstigen Akteninhalt verwiesen.

Entscheidungsgründe

Mit Einverständnis der Beteiligten entscheidet die Berichterstatterin anstelle der Kammer, § 87a Abs. 2 und 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Das Gericht konnte trotz Ausbleibens der Beklagten verhandeln und entscheiden, da in der ordnungsgemäßen Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist, § 102 Abs. 2 VwGO.

Die Klage ist zulässig und begründet. Der Kläger hat einen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG. Der angefochtene Bescheid des Bundesamts ist bezüglich der Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung (Nr. 5 des Bescheids) rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Der Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ergibt sich aus § 3 Abs. 1 AsylG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will. Als Verfolgung gelten gemäß § 3a Abs. 1 AsylG Handlungen, die entweder (Nr. 1) auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Artikel 15 Abs. 2 der Konvention vom 04. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBI. 1952 II S. 685, 953) keine Abweichung zulässig ist, oder (Nr. 2) in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie in der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist. Die Verfolgung kann gemäß § 3c AsylG ausgehen von (1.) dem Staat, (2.) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen oder (3.) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nr. 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht. Hinsichtlich des Prognosemaßstabs ist bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen. Nach Art. 4 Abs. 4 Richtlinie 2011/95/EU (sog. "Qualifikationsrichtlinie") ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat beziehungsweise von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist beziehungsweise dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird (Zeitler, HTK-AuslR / § 3 AsylG - zu Abs. 1 11/2016 Nr. 3.1, 3.2, m.w.N.).

Legt man diese Grundsätze zugrunde, so hat der Kläger glaubhaft gemacht, dass er in Pakistan asylrelevanter Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG ausgesetzt ist. Die Berichterstatterin ist davon überzeugt, dass der Kläger homosexuell ist. Bereits der anhörende Entscheider des Bundesamts ging ausweislich des Aktenvermerks vom 07. April 2017 davon aus, dass der Kläger homosexuell ist und die Berichterstatterin konnte aufgrund der ausführlichen Schilderungen des Klägers in der mündlichen Verhandlung ebenfalls zu dieser Überzeugung gelangen. Die Berichterstatterin ist darüber hinaus davon überzeugt, dass der Kläger seine Homosexualität nicht geheim halten, sondern öffentlich ausleben will. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung ausführlich von seiner aktuellen Beziehung berichtet und anschaulich dargelegt, dass er diese offen lebt. Er gehe beispielsweise mit seinem Partner in der Öffentlichkeit Hand in Hand, sei unter den Homosexuellen in Stuttgart bekannt und treffe sich häufiger in Bars und Gaststätten mit anderen Homosexuellen.

Dem Kläger drohen in seinem Heimatland auch mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen, die an seine sexuelle Orientierung anknüpfen. Im Falle der Entdeckung seiner Homosexualität bzw. deren Auslebung droht dem Kläger in Pakistan eine – tatsächlich praktizierte – staatliche Strafverfolgung und damit eine unverhältnismäßige und diskriminierende Bestrafung im Sinne des § 3a

Abs. 2 Nr. 3 AsylG, die sich als Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe im Sinne des § 3 AsylG darstellt.

Homosexuelle stellen in Pakistan eine soziale Gruppe im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG dar. In der Rechtsprechung ist geklärt, dass Homosexuelle jedenfalls dann als soziale Gruppe in diesem Sinne zu qualifizieren sind, wenn im Herkunftsland strafrechtliche Bestimmungen existieren, die spezifisch Homosexuelle betreffen. Denn die Existenz solcher Strafbestimmungen lässt erkennen, dass diese Personen eine abgegrenzte Gruppe bilden, die von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird (vgl. EuGH, Urteil vom 7. November 2013 - C-199/12 bis 201/12, C-199/12,C-200/12,C-201/12 -). In Pakistan ist dies der Fall. Homosexualität ist nach Sektion 377 des Pakistanischen Strafgesetzbuchs (Pakistan Penal Code - PPC) als "gewollter unnatürlicher Geschlechtsverkehr" verboten. Das Strafmaß beträgt im Regelfall zwei bis zehn Jahre Freiheitsstrafe, in besonders schweren Fällen bis zu lebenslanger Freiheitsstrafe. Für eine Verurteilung ist der Beweis des Geschlechtsaktes zwingend erforderlich (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Pakistan vom 21. August 2018, S. 15). Verfolgungshandlungen liegen dann vor, wenn im Gesetz vorgesehene, an die sexuelle Orientierung anknüpfende Freiheitsstrafen in der Praxis auch tatsächlich verhängt werden (EuGH, Urteil vom 7. November 2013 - C-199/12 bis 201/12, C-199/12,C-200/12,C-201/12 -). Nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amts sind zwar keine Strafverfahren gegen männliche oder weibliche Homosexuelle, die Beziehungen auf einvernehmlicher Basis unterhalten, bekannt (Auswärtiges Amt, Bericht über die asylund abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Pakistan vom 21. August 2018, S. 15). Dem steht aber entgegen, dass das Auswärtige Amt in einem Verfahren vor dem VG Stuttgart aus dem Jahre 2010 - A 4 K 2391/09 - bestätigte, dass eine von dem dortigen Kläger vorgelegte Strafanzeige und der in Kopie vorgelegte Haftbefehl sowohl nach ihrem Inhalt als auch nach ihrer Form echt seien. Gegen den dortigen Kläger war ein Ermittlungsverfahren/Strafverfahren nach Sektionen 377 und 511 PPC anhängig und damit nach den Normen, nach denen nach der Auskunft des Auswärtigen Amtes Homosexualität unter Männern in Pakistan bestraft wird (vgl. VG Stuttgart, Urteil vom 16. Juli 2016 - A 4 K 2391/09 -). Dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes stehen inhaltlich auch die Berichte der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 14. Mai 2012 und vom 11. Juni 2015 entgegen, wonach im Jahr 2011 in Multan 10

Personen aufgrund der Sektion 377 PPC angeklagt worden seien. Zwei der Betroffenen seien zu zehnjährigen Haftstrafen verurteilt worden und hätten sich auch über ein Jahr lang in Haft befunden, bevor sich die Familien außergerichtlich geeinigt hätten, woraufhin die beiden Männer frühzeitig aus dem Gefängnis entlassen worden seien (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Situation von Hijras vom 14. Mai 2012, S. 7; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Pakistan: Situation von Homosexuellen vom 11. Juni 2015, S. 2; jeweils mit Quellenangaben). Weiter dürfte die geringe Anzahl bekannter Strafverfolgungen gegen Homosexuelle auch dem Umstand geschuldet sein, dass Homosexualität in Pakistan von Familienmitgliedern und Bekannten als eine Bedrohung für die Einheit der Familie und der religiösen Integrität angesehen wird und die Offenbarung der sexuellen Orientierung negative Folgen für die betroffenen Personen hat, da sie sich Gewalt und Diskriminierung von Seiten der Gesellschaft und der Familien aussetzen. Personen der LGBT-Gemeinschaft outen sich in Pakistan daher nur selten (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Pakistan: Situation von Homosexuellen vom 11. Juni 2015, S. 4). Wird die Homosexualität aber aus Furcht vor staatlicher Strafandrohung und negativen gesellschaftlichen Konsequenzen nicht offen ausgelebt, kann daraus nicht geschlossen werden, dass eine Verfolgung generell nicht stattfindet. Dem Asylbewerber ist auch nicht zuzumuten, dass er seine Homosexualität in seinem Herkunftsland geheim hält oder Zurückhaltung beim Ausleben seiner sexuellen Ausrichtung übt, um die Gefahr einer Verfolgung zu vermeiden (vgl. EuGH, Urteil vom 7. November 2013 - C-199/12 bis 201/12, C-199/12, C-200/12, C-201/12 -).

Nach Auswertung dieser Erkenntnismittel ist die Berichterstatterin davon überzeugt, dass die in Sektion 377 PPC für homosexuelle Handlungen enthaltene Androhung einer Haftstrafe in Einzelfällen auch tatsächlich vollzogen wird (so auch VG Trier, Urteil vom 23. November 2017 - 2 K 9945/16.TR; VG Freiburg, Urteil vom 05. Oktober 2017 - A 6 K 4389/16 -; VG Gelsenkirchen, Urteil vom 14. Oktober 2016 - 2a K 5150/16.A -) und dass auch für den Kläger im Falle seiner Rückkehr nach Pakistan eine beachtliche Wahrscheinlichkeit besteht, dass ihm eine unverhältnismäßige und diskriminierende Strafverfolgung im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 3 AsylG droht, wenn er seine Homosexualität öffentlich auslebt. Ihm steht daher ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG zu.

Die Ausreiseaufforderung und die Abschiebungsandrohung sind nach alledem rechtswidrig, verletzen den Kläger in seinen Rechten und sind daher aufzuheben. Über die Hilfsanträge war unter den vorliegenden Umständen nicht zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Gerichtskostenfreiheit des Verfahrens folgt aus § 83b AsylG. Das Gericht sieht davon ab, das Urteil hinsichtlich der Kosten für vorläufig vollstreckbar zu erklären (§ 167 Abs. 2 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die in § 67 Absatz 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrer mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Anschrift des Verwaltungsgerichts:

Verwaltungsgericht Stuttgart, Schellingstr. 15, 70174 Stuttgart oder Postfach 10 50 52, 70044 Stuttgart

gez. Buchert

beglaubigt:

Klauda

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle